

**ERGEBNISSE DER SWÖ  
LOHN- UND GEHALTSVERHANDLUNGEN 2014 UND 2015  
GELTUNGSBEGINN: 1. FEBRUAR 2014**

**Lohn- und Gehaltserhöhungen**

- Erhöhung der KV-Löhne/Gehälter: Die Grundtabelle des Kollektivvertrages wird um 2,50 % erhöht mit kaufmännischer Rundung auf den 10-Centbetrag (Tabelle des § 29). Die übrigen Tabellen (Startstrukturen lt. Anhang 1) werden davon errechnet und auf 1-Cent gerundet (kaufmännische Rundung). Tabellen für 2014 siehe Anhang.
- Erhöhung der Ist-Löhne/Gehälter: Erhöhung um 2,40 % mit kaufmännischer Rundung auf den 10-Centbetrag.
- Die alten Lohn-/Gehaltstabellen (gelten für jene ArbeitnehmerInnen, die nicht optiert haben) werden um 2,40 % aber maximal € 100,- erhöht mit kaufmännischer Rundung auf den 10-Centbetrag.

Lehrlingsentschädigung und das Entgelt für TransitmitarbeiterInnen werden um 2,50 % erhöht

**Zulagen / Zuschläge**

- KV-Zulagen werden um 2,50 % erhöht. Die jeweilige Höhe ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.
- Die übrigen Zulagen (Ist-Zulagen) werden um 2,40 % erhöht mit Rundung auf 1-Cent (kaufmännische Rundung).

<b>Zulagen</b>	<b>Aktuell</b> €	<b>2014</b> €
Nachtarbeitszuschlag (§ 9) pro Stunde	<b>6,13</b>	<b>6,29</b>
Nachtdienstpauschale (§ 9)	<b>35,10</b>	<b>35,98</b>
Rufbereitschaft (§ 13)	<b>2,71</b>	<b>2,78</b>
Tagesmütter Nachtarbeit (§ 21)	<b>23,81</b>	<b>24,40</b>
Tagesmütter: Sonn- und Feiertage (§ 21)	<b>28,73</b>	<b>29,45</b>
SEG VW 1 - 3 pro Stunde (§ 31)	<b>0,59</b>	<b>0,60</b>
SEG VW 4 - 9 pro Stunde (§ 31)	<b>1,01</b>	<b>1,03</b>
SEG pauschal VW 1 - 3 (§ 31)	<b>94,47</b>	<b>96,83</b>
SEG pauschal VW 4 - 9 (§ 31)	<b>165,03</b>	<b>169,15</b>
Sonn-/Feiertag pro Stunde (§ 31)	<b>4,04</b>	<b>4,14</b>
Leitung-/Funktionszulage (§ 31)	<b>579,23</b>	<b>593,71</b>
Leitungszulage SÖB/GBP	<b>284,89</b>	<b>292,02</b>
Kindergartenleitung (§ 31)	<b>50,48</b>	<b>51,74</b>
SonderkindergärtnerInnen	<b>167,31</b>	<b>171,49</b>
Lehrlingsentschädigung (§ 33)		
1. Lehrjahr	<b>466,07</b>	<b>477,73</b>
2. Lehrjahr	<b>640,88</b>	<b>656,90</b>
3. Lehrjahr	<b>795,85</b>	<b>815,75</b>
4. Lehrjahr	<b>1.095,10</b>	<b>1.122,48</b>

**TransitmitarbeiterInnen (§ 28)**

<b>Entlohnung</b>	<b>Aktuell</b> €	<b>2014</b> €
<b>bis 30.06.2014</b>		
A	<b>1.253,60</b>	<b>1.284,94</b>
B	<b>1.313,42</b>	<b>1.346,26</b>
C	<b>1.372,11</b>	<b>1.406,42</b>
D	<b>1.431,93</b>	<b>1.467,73</b>
<b>ab 01.07.2014</b> Streichung der bisherigen Gruppen A und D; die bisherigen Gruppen B und C werden zu A und B:		
A	<b>1.313,42</b>	<b>1.346,26</b>
B	<b>1.372,11</b>	<b>1.406,42</b>

**Bis 30.06.2014:** Transitmitarbeiterinnen (TMA gemäß § 2 lit c), vierter Absatz) sind entsprechend der ausgeübten Tätigkeiten in folgende Verwendungsgruppen einzureihen (Arbeiterinnen und Angestellte):

A Hilfskräfte: Arbeitnehmerinnen, die einfache, schematische Tätigkeiten unter Anweisung und Aufsicht verrichten.

B Angelernte: Arbeitnehmerinnen, die einfache Tätigkeiten teilweise selbständig verrichten.

C Arbeitnehmerinnen mit verwertbaren und branchenüblichen Berufskennntnissen, die wesentliche Arbeitsschritte selbständig durchführen.

D Arbeitnehmerinnen, die Personen koordinieren und Teile von Arbeitsaufträgen selbständig abarbeiten.

**Ab 01.07.2014:** Transitmitarbeiterinnen (TMA gemäß § 2 lit c), vierter Absatz) sind entsprechend der ausgeübten Tätigkeiten in folgende Verwendungsgruppen einzureihen (Arbeiterinnen und Angestellte):

A Arbeitnehmerinnen, die einfache, schematische Tätigkeiten unter Anweisung und Aufsicht oder teilweise selbständig verrichten.

B Arbeitnehmerinnen mit verwertbaren und branchenüblichen Berufskennntnissen, die wesentliche Arbeitsschritte selbständig durchführen.

## **Rahmenrechtliche Änderungen**

### **§ 2 Geltungsbeginn und Geltungsbereich**

§ 2 lit c):

Die §§ 4 bis 12, 14, 15, 19, 28 und 29 gelten nicht für Arbeitnehmerinnen, die als Geschäftsführerinnen gemäß GmbHG (mit Vertretungsbefugnis nach § 15 GmbHG) bzw als Geschäftsführerinnen von großen Vereinen im Sinne des § 22 Abs 1 Vereinsgesetz beschäftigt sind.

[...] Diese Bestimmung gilt für jene Transitmitarbeiterinnen, die mit bzw nach dem 1.1.2007 ein Arbeitsverhältnis beginnen.

*Ab dem 1.1.2015 gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages auch für niederschwellig, fallweise Beschäftigte (Personen die durch bestehende Maßnahmen wie SÖB, GBP, AMS Aktivierungs-, Betreuungs-, Beratungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen nicht erreichbar sind oder noch nicht erreicht werden können), die im Rahmen von Sozialökonomischen Betrieben (SÖB) und/oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (GBP) und/oder anderen arbeitsmarktpolitischen Projekten mit der Zielsetzung der Integration arbeiten, in denen niederschwellig, fallweise Beschäftigte verpflichtend psychosozial begleitet und betreut werden und diese Maßnahmen vom ESF und/oder von den Ländern und/oder dem Bundessozialamt gefördert sind.*

Für diese Arbeitsverhältnisse von TMA gelten folgende Bestimmungen dieses Kollektivvertrages: [...]

### **§ 7 Durchrechnungszeitraum**

1) [...]

2) Die Betriebsvereinbarung kann die Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bis zu 48 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen bzw 3 Monaten oder auf bis zu 45 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 17 Wochen bzw 4 Monaten, ab 1. Juli 2008 von bis zu 26 Wochen bzw 6 Monaten zulassen. Für Vollzeitbeschäftigte kann die Betriebsvereinbarung die Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen bzw 12 Monaten zulassen. Bei all diesen Durchrechnungsvarianten kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn der Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird.

### **§14 Wochenendruhe, Wochenruhe und Ersatzzeiten**

[...]

3) Arbeitsverhältnisse, in denen die Arbeitszeit nur für Wochenenden und/oder Feiertage vereinbart ist, sind von Punkt 2 ausgenommen. Zusätzlich können von Montag bis Freitag Supervisionen, Teambesprechungen, Weiterbildungen udgl stattfinden.

#### **§17 Karenz**

5) Hospizkarenzen, die ab dem 1. Februar 2012 oder danach beginnen, sind im Ausmaß von höchstens 12 Monaten als Dienstjahre anzurechnen.

Karenzurlaube nach MSchG/VKG, die aus Anlass der Geburt eines Kindes nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Unternehmen in Anspruch genommen werden, sind im Ausmaß von höchstens 12 Monaten (pro Kind) als Dienstjahre anzurechnen. Dies gilt für Karenzurlaube, die nach dem 31. Jänner 2012 beginnen.

*Karenzurlaube nach MSchG/VKG, die aus Anlass der Geburt eines Kindes nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Unternehmen in Anspruch genommen werden, sind im Ausmaß von höchstens 22 Monaten (pro Kind) als Dienstjahre anzurechnen. Dies gilt für Karenzurlaube, die nach dem 31. Jänner 2014 beginnen.*

Diese Höchstgrenzen gelten auch für Karenzurlaube nach Mehrlingsgeburten. Diese Regelung gilt nicht für Sonderurlaube (Anschlusskarenz) gem § 17 Abs 1 BAGS-KV.

#### **§ 24 Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen, die in Kinder- und Jugendwohngruppen der Vollen Erziehung pädagogisch tätig sind**

[...]

##### **1) § 7 dieses Kollektivvertrages wird ersetzt durch:**

In einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen darf die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt 38 Stunden nicht überschreitet und innerhalb der nächsten 4 Wochen der entsprechende Zeitausgleich gewährt wird, wobei die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden, mit Betriebsvereinbarung auf 12 Stunden, ausgedehnt werden kann.

##### **2) [...]**

#### **§ 28 Verwendungsgruppen**

*Niederschwellig, fallweise Beschäftigten (gemäß §2 lit c) gebührt ab dem 1.1.2015 eine Entlohnung entsprechend dem Entgelt für TMA, Stufe A (Grundstundenteiler gemäß § 3 Abs 2).*

#### **§32 Anrechnung von Vordienstzeiten für Gehalt**

2) Falls keine oder weniger als 10 Jahre facheinschlägige Vordienstzeiten vorliegen, sind andere (nicht facheinschlägige) Vordienstzeiten im Ausmaß von maximal vier Jahren zu 50% anzurechnen. Für nach dem 28. Februar 2013 beginnende Dienstverhältnisse bzw nach diesem Zeitpunkt erfolgende Optierungen sind nicht facheinschlägige Vordienstzeiten im Ausmaß von maximal 6 Jahren zu 50% anzurechnen.

*Für nach dem 28. Februar 2014 beginnende Dienstverhältnisse bzw nach diesem Zeitpunkt erfolgende Optierungen sind nicht facheinschlägige Vordienstzeiten im Ausmaß von maximal 8 Jahren zu 50% anzurechnen.*

#### **§ 34 Fortbildung**

c) Soweit eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung nicht durch angeordnete oder vereinbarte Bildungsmaßnahmen abgedeckt ist, ist im Ausmaß der noch offenen gesetzlich

vorgeschriebenen Stunden eine bezahlte Bildungsfreistellung bis zum Höchstausmaß von 16 Stunden in zwei Kalenderjahren zu gewähren. Für Fachsozialbetreuerinnen gilt hier ein Wert von 32 Stunden. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung ist einvernehmlich festzulegen.

#### **§ 41a Zusätzliche Optierung**

Die Arbeitnehmerinnen haben bis zum Jahr 2016 jährlich die Möglichkeit bis 30. September, einseitig mittels Antrag an den Arbeitgeber in die Entgeltbestimmungen des Kollektivvertrages zu optieren, wobei die Wirksamkeit dieser Optierung mit 1. Jänner des Folgejahres beginnt.

Liegt bei Kindergartenhelferinnen die Ist-Vergleichssumme unter der KV-Vergleichssumme, so ist der so ermittelte Differenzbetrag als Abzugsbetrag vom jeweiligen KV-Gehalt bis zum Jahresende 2019 abzubauen.

Der Differenzbetrag reduziert sich jährlich in gleich hohen Schritten und wird monatlich abgezogen. Wobei monatliche Differenzbeträge bis zu einer Höhe von € 5,- im ersten Jahr anzugleichen sind. Mit der Optierung treten alle bisherigen vertraglichen Vereinbarungen über Entgelte, Zulagen, Zuschläge und Aufwandsentschädigungen außer Kraft, sofern sie nicht in einer echten Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs 1 ArbVG geregelt sind.

#### **Arbeitsgruppe:**

Einrichtung einer Arbeitsgruppe für folgende Themenbereiche:

- Erarbeitung einer Regelung für die Anrechnung von fachverwandten VDZ
- Verwendungsgruppen
- Senioritätsprinzip
- Arbeitszeit (Dienstplan und geteilte Dienste, kurzfristiges Einspringen) und Ruhezeit
- TMA

## 2015

Geltungsbeginn: 1. Februar 2015

Die KV-Löhne/Gehälter, die Ist-Löhne/Gehälter, die alten Lohn-/Gehaltstabellen, die Lehrlingsentschädigungen, die Entlohnung der Transitmitarbeiterinnen sowie die Zulagen (Ist und KV) werden mit einem Prozentsatz, der sich aus dem Verbraucherpreisindex (VPI) für den Zeitraum November 2013 bis Oktober 2014 errechnet, und einem Aufschlag von 0,35 % erhöht (mit kaufmännischer Rundung auf den 10-Centbetrag). Für die alten Lohn-/Gehaltstabellen beträgt diese Erhöhung maximal € 105,- (mit kaufmännischer Rundung auf den 10-Centbetrag).